

Bürostunden 2024

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln
Lohnsteuerhilfeverein

Hauptgeschäftsstelle

Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279
www.lsthv.datteln.de
info@lsthv.datteln.de

54 Jahre

Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle Bochum BO

Hochstr. 56 * 44866 Bochum
Tel. (02327) 1 84 56
Handy (0177) 4 20 82 55
E-Mail: nawa.lsthv@online.de

Sprechstunden

Januar bis Dezember

samstags von 9.00 - 11.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- **Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt** sog. Minijobs (Beschäftigung der Bundesknappschaft befreit). Putzhalten oder zur Kinderbetreuung. Pflegekosten von Angehörigen.
- **Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt** Angehörigen/Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- **Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen** im Inland. Rechnungen des Dienstleisters immer ausstellen lassen getrennt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten. Kontrollzettel als Zahlungsnachweis mitbringen!!
- **Aufwendungen** anlässlich Dienstreisen Dienstkolonnen/Mietaufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden.
- **Ausbildungskosten**, auch die des Ehegatten, z.B. Fahren zur Ausbildungsstätte, Fachoberschule, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitgeber von sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- **Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z. B. Busfahrer, nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- **Berufungskosten**; Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- **Bewerbungskosten, Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Umzugskosten**, Belege und Kostenaufstellung mitbringen.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**; Bitte mitbringen: - Mietverträge, Kontoauszüge/Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zusagebestimmungen etc.
- **Fahrtkosten mit eigenem PKW** zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechselstätte: Doppelter Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind Ohne Belege keine steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltskosten.
- **Freitragung** zur Abgeltung eines Sonderdarlehens bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen auswertiger Unterbringung in Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen.
- **Gewerkschaftsbeiträge, Berufsbildung, Fortbildungskosten**.
- **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahren zum Arzt, Medikamentenzusatzleistungen, usw.
- **Kurkosten** wenn die Kur durch amtliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- **Körperbehinderung** Ab 20 %, Bitte dem Schwerebehindertenausweis oder dem Bescheid des Versorgungsamtes mitbringen.
- **Krankversicherer** Bessere Abschrift über gezahlte Beiträge mitbringen. **Beiträge** von Abschrift Abschrift von Beiträgen aller Kinder mitbringen.
- **Kinder** die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen.

- **Kinderbetreuungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder wgl. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
- **Lohnsteuerberechnung/2023, des Arbeitgebers**.
- **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elterngehalt.
- **Pflege-Pauschbetrag** ab 2023 - WICHTIG! - Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilft“ bei der Pflege von Personen zu pflegenden Person möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €.
- **Kontenabnahmen** - Kontenabzüge mitbringen BRÜ/PAK, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Verrenten sowie Kassen als privaten Versicherungen.
- **Schulgeld für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungslehre besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schulabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.
- **Spenden** an Parteien und Wählervereinschaften, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung „Nachweise!“
- **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbetäge mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- **Verkaufserlöse**: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorge/Rückrenten; Bitte vom Anwerter die Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen sowie die Sachverhaltsangabe: *„Haben Sie eine Käuf-Kauf-Abgeschlossene, benötigen wir die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.“*
- **Wir beraten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** unabhängige von Selbstnutzung oder Mietraummietaus handelt, sonstige Einkünfte (Spezialbonusgewinn), Sofern die Einahmen hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen
- **Wichtig: Bei Zusammenführung** des Anlagestatus sowie die Ertragsausstellung der Bank.

D 01.08.2023